

Bekanntmachung
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts
"Stadtentwässerung Herne"

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW Seite 916), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne
-folgend Anstalt genannt -
in der Fassung vom 14. Dezember 2023
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 die Neuorganisation des Regiebetriebs "Stadtentwässerung Herne" beschlossen. Hierzu soll unter anderem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Absatz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ("LWG NRW") grundsätzlich auf die durch die vorliegende Satzung zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) übertragen werden. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und wird hierzu mit dieser einen Abwasserbeseitigungsvertrag schließen. Die operativen Aufgaben gem. § 12 Absatz 6 des Abwasserbeseitigungsvertrages führt die AöR in eigener Regie und Verantwortung durch.

Als strategischer Partner zur Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG ausgewählt, die mit 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die AöR stellt der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie das benötigte Personal bei. Darüber hinaus schließt die AöR mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG einen Management-Service-Vertrag ab, nach dem die Gesellschaft zur Durchführung weiterer der AöR obliegender Aufgaben verpflichtet ist. Der Rat der Stadt Herne wird diese Situation sowie die berechtigten Interessen der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG bei allen Entscheidungen betreffend die AöR in angemessener Weise berücksichtigen

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114a GO NRW) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Stadtentwässerung Herne" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen "Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts" und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Stadt Herne überträgt gemäß § 114a Absatz 3 GO NRW grundsätzlich die ihr nach den §§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht auf die Anstalt. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig, § 52 LWG NRW. Die Anstalt nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen als eigene Aufgabe wahr. Sie kann sich gemäß § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft.
- (2) Weitere Aufgaben der Anstalt sind:
 1. Bauaufsicht, Mitwirkung bei bauordnungsbehördlichen Genehmigungen von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 2. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe auf den Wochenmärkten;
 3. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie eines Teils der Straßengraben;
 4. Unterhaltung der Wasserläufe natürlicher Gewässer, Beseitigung von Sperrstoffen, Gras und Heckenschnitt, Instandsetzung der Einzäunungen;
 5. Unterstützende Tätigkeit bei Winterdienst, Streu- und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne;

6. Erneuerung und Erweiterung von Entwässerungsanlagen, Planung und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne; Bauleitung bei Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage bei Erschließungsmaßnahmen Dritter;
7. Beseitigung von Kanalverstopfungen und sonstigen entwässerungstechnischen Missständen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage;
8. Reinigung der Abläufe in den Stadtbahnbahnhöfen;
9. Ausbau sonstiger Gewässer und die Gewässerunterhaltung.

(3) Die Anstalt ist gem. § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Herne

1. Satzungen für die gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen von § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Anstalt stellt nach den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen die zur Ermittlung der Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung erforderliche Gebührenberechnung auf. Jeweils nach Ablauf eines Kalkulationszeitraums stellt die Anstalt eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) auf.

Die Stadt Herne überträgt der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ("KAG") zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (4) Die Anstalt kann Beamt*innen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, sich auch zur Erfüllung ihrer über die Abwasserbeseitigung hinausgehenden Aufgaben insbesondere der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG durch vertragliche Vereinbarung zu bedienen.
- (6) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex auszurichten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - -der Vorstand (§ 4)
 - -der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gemeinschaftlich; sie arbeiten mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammen. Für Geschäfte mit der Stadt sowie mit Unternehmen, an denen die AöR oder die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter*innen eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (zum Beispiel: Ernennung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-V der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Verteilung der Verantwortungsbereiche, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Vertretungsregelungen enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gem. § 6 Absatz 3 Nummer 14.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie acht übrigen Mitgliedern, für die Vertreter*innen bestellt werden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil und erhalten keine Vergütung.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Herne. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschaliertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 Euro festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2);
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
3. den Entwurf des vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Abwasserbeseitigungskonzeptes;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 30.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
6. die Festsetzung der für die Leistungnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
7. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. den Abschluss von Verträgen mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind beziehungsweise soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000 Euro überschritten wird;
13. Mehrauszahlungen des Vermögensplans, wenn gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung das Gesamtauszahlungsvolumen um 100.000 Euro überschritten wird;
14. die Beteiligung oder Erhöhung sowie die Veräußerung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung.;
15. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie
16. die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Im Falle der Nummern 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. Im Falle der Nummern 2, 14 und 15 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 2 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Die Sitzung des Verwaltungsrats kann im Ermessen der Mitglieder des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Sitzungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidung über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung durch einstimmigen Beschluss zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 5 und § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Herne AöR" gemeinschaftlich durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter*innen mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
- a) Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt;
 - b) Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von mehr als 20.000,00 Euro;
 - c) Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährsträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gemäß § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11
Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Dezember 2021 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 14. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda
Gresch Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung - Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne"

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW Seite 916), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 14. Dezember 2023

Stadt Herne Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

